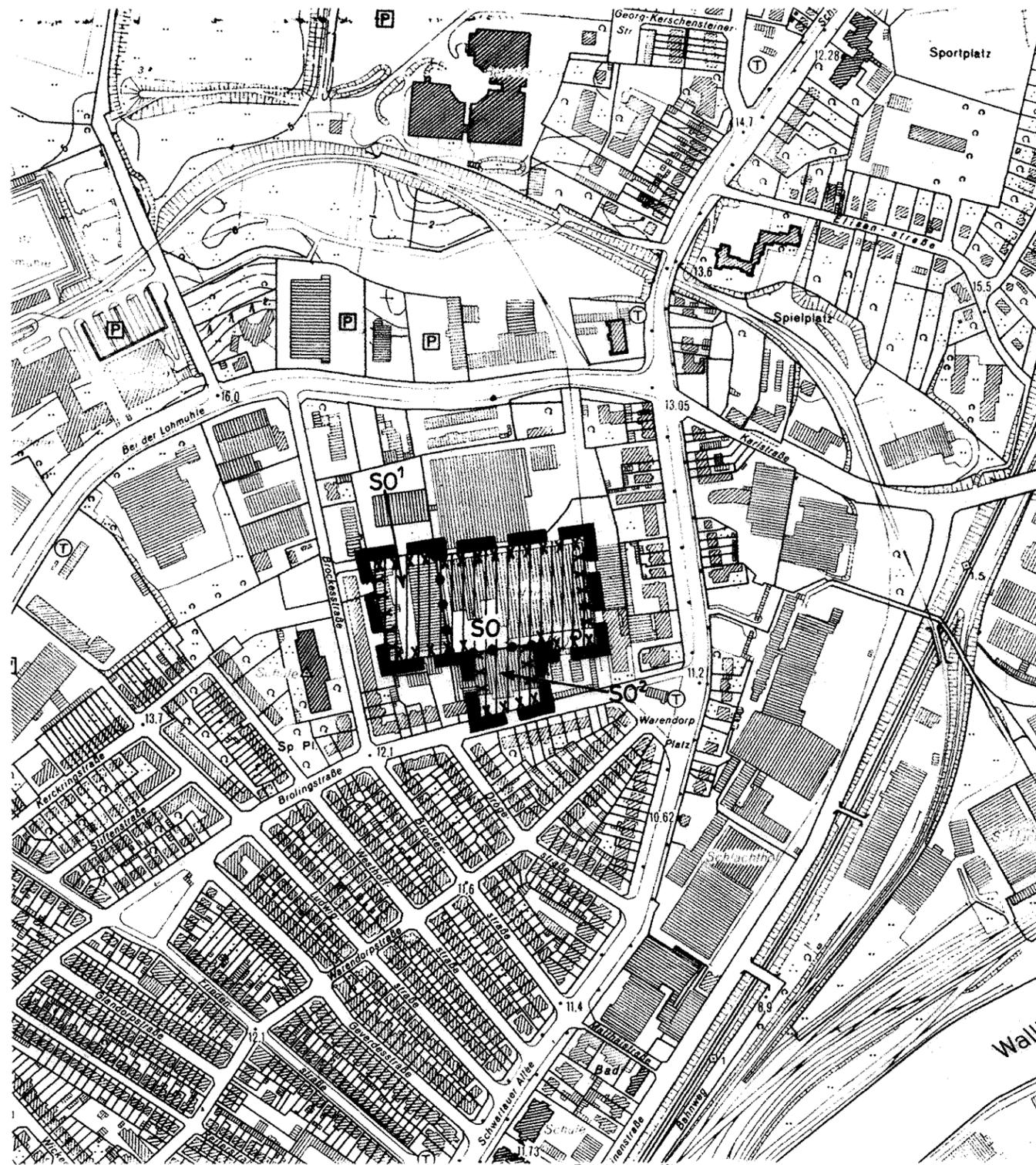


04.36.09 TEIL A PLANZEICHNUNG



- Zeichenerklärung** Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Grenze des Geltungsbereiches
 - Sondergebiete „Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe“
 - Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind



- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses der Hansestadt Lübeck vom 16.03.1998 ~~Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Lübecker Stadtzeitung am 21.04.1998 erfolgt.~~
- 2 ~~Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB ist vom bis einschließlich durchgeführt worden.~~
Nach § 3 (1) Satz 2 BauGB ist von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- 3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 4 Der Bauausschuß hat am 16.03.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.05.1998 bis zum 05.06.1998 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.04.1998 in der Lübecker Stadtzeitung ortsüblich bekanntgemacht worden.
- 6 Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs ~~nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i. V. m. § 13 (1) Nr. 2 BauGB durchgeführt.~~
- 7 Der katasteramtliche Bestand am 12. Aug. 99 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- 8 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgebrachten Anregungen am 24.06.1999 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 24.06.1999 gebilligt. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- 9 Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Bürgerschaft sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 19.10.1999 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.10.1999 in Kraft getreten.

Lübeck, 23. Sep. 99
 Hansestadt Lübeck
 Der Bürgermeister
 Fachbereich Stadtplanung
 Bereich Stadtentwicklung
 Im Auftrag Im Auftrag

GEZ. ZAHN
 Dr. Ing. Zahn
 GEZ. BRÜCKNER
 Brückner

Lübeck, 12. Aug. 99
 Katasteramt
 GEZ. SCHELL

Lübeck, 01. Okt. 99
 GEZ. BOUTELLER
 Der Bürgermeister

Lübeck, 22. Okt. 99
 Hansestadt Lübeck
 Der Bürgermeister
 Fachbereich Stadtplanung
 Bereich Stadtentwicklung
 Im Auftrag
 GEZ. BRÜCKNER
 Brückner

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) ~~und § 9 (4) BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung~~ wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 24.06.1999 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04.36.09 Bei der Lohmühle / Broilingstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 04.36.09 BEI DER LOHMÜHLE / BROLINGSTRASSE (9. ÄNDERUNG)